

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Binder + Co (Ausgabe 1/2000)

1. Bestellungen:

Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Unser Schweigen auf von Ihnen gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bedeutet nicht unsere Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Als schriftlich sind auch Telefax oder Telegramm anzusehen. Ihre Lieferung / Erfüllung gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

2. Liefer- und/oder Leistungsumfang:

Die von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, daß sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden.

Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche übliche Nebenleistungen und sonstige Teile die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

3. Preise:

Sämtliche Preise gelten als Pauschalpreise gemäß INCOTERMS 2000, DDP Erfüllungsort und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial (sofern Sie nicht ARA-Mitglied sind), Emballagen und Transportbehelfen, erfolgt auf Ihre Kosten.

4. Versand, Gefahrengut, Erfüllungsorte, Gefahrenübergang:

Versand:

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2facher Ausfertigung beizufügen und in den Versandpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestellnummer, anzubringen. Sämtliche Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit der Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung des Ursprungsnachweises, oder der Nichtbeachtung der Versandvorschriften stehen, wie etwa Zölle, Wagenstandsgelder, Überstellungsgebühren, und dergleichen gehen allein zu Ihren Lasten. Sendungen, die im Inland per Bahn Expres extra und im Ausland per Bahn Expres aufgegeben werden, sind an den jeweiligen Erfüllungsort zu leiten.

Versandanschrift:

Wie in der Bestellung vereinbart / angeführt

Aus zolltechnischen Vorschriften gilt:

- für Lieferanten aus dem EU-Raum gilt: Auf Verlangen ist uns eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gem. der EWG-Verordnung 3351/83 v. 14. Nov. 1983 kostenlos beizustellen.
- Für Lieferanten aus Drittstaaten gilt: Sollte für die gelieferten Waren ein Präferenzabkommen mit der EU bestehen, gehen wir davon aus, daß dieses zur Anwendung kommen kann. Insbesondere sind alle erforderlichen Dokumente (EUR 1, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungserklärung) der jeweiligen Sendung im Original beizugeben, um uns dadurch eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr zu ermöglichen. Bei Fehlen oder verspäteter Nachlieferung dieser Nachweise lasten wir Ihnen die entstandenen Kosten (Zollkosten, Verwaltungskosten) an.
- Für alle Lieferanten gilt:
Sollte die Binder + Co auf Grund von Kundenverträgen bzw. deren Abwicklung die Verpflichtung auferlegt sein oder werden, Nachweise über bestimmte Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse, Ursprungsland sowie Konformität zur DUAL USE Verordnung sowie jeweils geltender Embargobestimmungen, zu liefern, so wird dies der Lieferant auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übernehmen. Weiters bestätigt der Auftragnehmer, daß alle gelieferten Produkte nicht mit der „Dual Use Verordnung Nr. 3381/94“ sowie geltender Embargo-Bestimmungen genannt sind. Somit ist keine Ausfuhrbewilligung bei eventuellen Exporten nötig.

Gefahrengut:

Sollten unter dieser Bestellung Waren geliefert werden, auf die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrengutvorschriften Anwendung finden, übernehmen Sie durch die Auftragsannahme die Verantwortung für vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften bzw. für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben.

Für allfälliges unter dieser Bestellung geliefertes Gefahrengut haben Sie uns unabhängig von der ausbedungenen Lieferkondition - unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware - das entsprechende Gefahrengut-Zertifikat firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Ein weiteres ebenfalls firmenmäßig gefertigtes Exemplar hat die Ware zu begleiten.

Erfüllungsort:

Für die Lieferung und/oder Leistung gilt der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Sie tragen die Gefahr bis zur Übergabe (Entladung beendet, auf Fundament gestellt, nach Abschluß der Montage usw.). Für Dokumentationen und Zahlungen gilt die in der Bestellung angeführte Anschrift.

Für Montageendkontrolle, Inbetriebsetzung und Garantie gilt der Ort an dem die Sache eingebaut ist.

5. Rechnungslegung und Zahlung:

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert mit Angabe der Bestellnummer nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an unsere Abt. Rechnungswesen zu senden, also nicht der Sendung beizufügen (siehe Pkt. 4). Das Zahlungsziel auf Grund der vereinbarten Bedingungen beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung. Sie nehmen ferner zur Kenntnis, daß fehlerhaft ausgestellte und/oder unvollständige Versandpapiere und/oder Atteste und/oder Dokumentationen einen Zahlungsaufschub bewirken. Überweisungsspesen gehen zu Ihren Lasten. Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche unsere Zustimmung bedarf, beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfungen Rechnung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % oder 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tagen netto, nach unserer Wahl in bar, mittels Überweisung, Verrechnungsscheck oder 3-Monatsakzept.

Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben.

6. Liefertermin:

Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, daß wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung vom Rücktritt wird schriftlich innerhalb von 3 Werktagen an Sie erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet Sie dies keinesfalls von Ihren Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für den Fall, daß schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, daß Sie nicht in der Lage sind, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten von Ihnen zu tragen sind. Sie werden uns bei sonstiger

Schadenersatzpflicht von allen Umständen sofort unterrichten, die geeignet sind, die rechtzeitige Erfüllung Ihrer Leistungspflichten zu be- oder verhindern.

Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen erfolgt eine für uns kostenfreie Einlagerung beim Lieferanten.

Für den Fall, daß sich aus der gegenständlichen Bestellung für uns Verpflichtungen ergeben, wird der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich und rechtzeitig bei uns urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Auftragnehmer auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für den Fall des Verzuges nicht berufen.

7. Konventionalstrafe:

Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine sind wir berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises, eine, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Verzugsstrafe von 1 % pro angefangener Woche Verzug, maximal jedoch 10 %, des Gesamtauftragswertes von Ihrer Rechnung in Abzug zu bringen.

Der Abzug einer Verzugsstrafe entbindet Sie weder von Ihrer Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.

8. Übernahme der Ware:

Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Sie verzichten daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

9. Garantie:

Sie garantieren und gewährleisten die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften für die Dauer von zwei Jahren ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch drei Jahre ab Lieferung. Sie verpflichten sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf Ihre Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung, etc..

Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/Gewährleistungs- verpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. In denjenigen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Garantie-/ Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung das gesetzliche Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regreß zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

10. Abtretungsverbot:

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag nicht an Dritte abgetreten werden und ist eine solche Abtretung auch Dritten gegenüber wirkungslos. Ebenso bedarf jede Subvergabe unsere Zustimmung.

11. Unterlagen - Geheimhaltung:

Alle Ihnen zur Legung von Angeboten oder Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben unser alleiniges Eigentum. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und es darf von diesen nur der konkrete bestimmungsgemäße Gebrauch gemacht werden.

Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

12. Eigentumsvorbehalt:

Mit Annahme unserer Bestellung verzichten Sie auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände.

Nach Leistung von An- oder Teilzahlungen gehen jeweils bis zum Wert derselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in unser Eigentum über. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als uns gehörig zu bezeichnen und für uns zu verwahren, wobei jedoch die Haftung des Lieferers für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme am Erfüllungsort aufrecht bleibt. Dieser Eigentumsvorbehalt mit den Lagerungsvorschriften und Haftung gilt auch für Materialbestellungen.

13. Aufrechnung:

Wir sind berechtigt, Ihnen zustehende Zahlungen jederzeit mit Forderungen von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen (Konzern-, Tochter-, Mutter- bzw. Schwesterunternehmen) an Sie, ob diese bereits fällig sind oder nicht, auch aus anderen Geschäftsbeziehungen aufzurechnen. Bei Aufrechnung mit noch nicht fälligen Forderungen sind bankübliche Zwischenzinsen in Anrechnung zu bringen.

14. Rückbehalt:

Sie sind in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen immer, Ihre Leistungen hinauszuzögern und/oder zurückzuhalten. Ebenso steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigegebenen Sachen nicht zu.

15. Schutzrechte:

Der Auftragnehmer erklärt, daß durch Lieferungen bzw. Leistungen, welche auf Grund dieser Bestellung erfolgen, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

16. Gerichtsstand:

Nach Wahl der Binder + Co ist zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, entweder

- das ordentliche, örtlich und sachlich zuständige Gericht am Werkstandort des bestellenden Werkes der Binder + Co zuständig oder
- werden vorangeführte Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Es ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Verkauf von Waren anzuwenden. Die im Verfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.